

# RS Vwgh 2003/2/20 2002/06/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2003

## Index

L82000 Bauordnung  
L82007 Bauordnung Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO Tir 2001 §25 Abs3;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die ordnungsgemäße Erschließung des Erweiterungsbau des Altenheimes sei nicht gewährleistet, der Erweiterungsbau führe für ihn eine erheblich schlechtere Licht- und Sichtsituation herbei, durch den Straßenschluchteneffekt werde seine Lärm- und Abgassituation nachteilig beeinflusst und das Projekt stehe im Widerspruch zum dörflichen Charakter der mitbeteiligten Gemeinde, ist entgegenzuhalten, dass ihm in dieser Hinsicht gemäß § 25 Abs. 3 Tir BauO 2001 kein Nachbarrecht zukommt.

## Schlagworte

Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002060198.X05

## Im RIS seit

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>